



Beurteilung Berufspraktikum (BP)



Zwischenbeurteilung Endbeurteilung

Nur zur Vorlage an der Caritas Fachakademie für Sozialpädagogik Regensburg bestimmt!

Berufspraktikan/-in

Nachname

Vorname(n)

Anschrift/Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Geburtsort

Berufspraktikum in unserer Einrichtung

Im Zeitraum von ____ bis ____ .

In diesem Zeitraum wurden bisher insgesamt _____ Praxistage abgeleistet.

Praktikumsstelle

Einrichtung/Träger

Anschrift/Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

Praxisanleitung

Nachname

Vorname(n)

Telefon

E-Mail

Praxislehrkraft

Nachname

Vorname(n)

Telefon

E-Mail



Gesamtbeurteilung:

Vor- und Nachname der/des Studierenden im Berufspraktikum:

Zwischenbeurteilung Endbeurteilung

Gesamtnote (keine Zwischennoten möglich):

- 1 (sehr gut)
- 2 (gut)
- 3 (befriedigend)
- 4 (ausreichend)
- 5 (mangelhaft)
- 6 (ungenügend)

Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung der Einrichtung

Unterschrift der Anleitung d. Praktikantin/Praktikanten

Auszug aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
i. d. Fassung v. 31.05.2000

beraten
helfen
engagieren

Art. 52, Abs. 2 BayEUG zur Bewertung von praktischen, schriftlichen und mündlichen Leistungen:

Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

- sehr gut (1): Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
- gut (2): Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
- befriedigend (2): Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen.
- ausreichend (4): Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht.
- mangelhaft (5): Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung nicht den Anforderungen entspricht, jedoch erkennen lässt, dass trotz deutlicher Verständnislücken die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind.
- ungenügend (6): Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung nicht den Anforderungen entspricht und selbst die notwendigen Grundkenntnisse nicht erkennen lässt.

Hilfen zur Beurteilung der praktischen Erziehungsarbeit:

- Note „sehr gut“: Die Arbeit entspricht curricularen Anforderungen in besonderem Maße. Darüber hinaus findet sich kreatives, flexibles und situationsgerechtes Verhalten als Ausdruck eines persönlichen Stils.
- Note „gut“: Die Arbeit entspricht den Anforderungen in vollem Umfang, ist zielgruppen- und situationsgerecht.
- Note „befriedigend“: Die Prinzipien eines planvollen Vorgehens sind sichtbar. Die Leistung ist im Großen und Ganzen über die Zeit der praktischen Ausbildung hin beständig und entspricht im Wesentlichen den Entwicklungsstand der Zielgruppe.
- Note „ausreichend“: Einzelne Bereiche werden vernachlässigt. Ein planvolles Vorgehen ist nur schwer erkennbar. Die Leistung weist über die Zeit der praktischen Ausbildung hin Unregelmäßigkeiten. Der Entwicklungsstand der Zielgruppe wird nur teilweise berücksichtigt.
- Note „mangelhaft“: Es wird weder auf die Altersgruppe noch auf die Zielsetzung adäquat eingegangen. Eine sinnvolle Planung fehlt. Es sind nur Ansätze einer systematischen Arbeit ersichtlich. Die Aufgabenstellung und die Zielgruppe werden nicht ausreichend erkannt bzw. berücksichtigt. Die Arbeitsweise ist überwiegend willkürlich und planlos.
- Note „ungenügend“: Es sind keine Ansätze einer systematischen Arbeit ersichtlich. Die Aufgabenstellung und die Zielgruppe werden nicht erkannt bzw. berücksichtigt. Die Arbeitsweise ist willkürlich und planlos.